



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38690
Telefax: (43 01) 4000 99 38690
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-041/V/075/8997/2017
D. C.

Wien, 11.07.2017
De

Geschäftsabteilung: VGW-L

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Richterin Dr. Müller über den Antrag des Herrn D. C. auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers betreffend das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 18.05.2017, ZI. MBA ..., wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, den

BESCHLUSS

gefasst

I. Gemäß § 40 Abs 1 VwGGV wird der Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Begründung

Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 18.05.2017, MBA ... wurde über den Beschwerdeführer wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) eine Geldstrafe in der Höhe von 1.200,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 6

Stunden), verhängt. Ferner wurde ihm gemäß § 64 VStG ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 120,-- Euro auferlegt.

Gegen dieses Straferkenntnis brachte der Beschuldigte gleichzeitig mit seiner ausgeführten Beschwerde vom 12.06.2017 einen Antrag auf Beigebug eines Verteidigers und Durchführung einer mündlichen Verhandlung ein.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß § 40 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, so ein Beschuldigte außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung zu tragen, und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist und aufgrund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c EMRK oder Art 47 GRC geboten ist.

Die Verfahrenshilfe darf somit nur dann bewilligt werden, wenn beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen; es muss der Beschuldigte sowohl mittellos sein, wie auch die Beigebug eines Verfahrenshilfeanwaltes notwendig erscheinen.

Als Gründe für die Beigebug eines Verteidigers sind besondere Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (wie etwa die Höhe der dem Beschuldigten drohenden Strafe) zu berücksichtigen (vgl VwGH 24.11.1993, 93/02/0270). Es wird daher vor allem auf die Komplexität der Rechts- und Sachlage sowie darauf zu achten sein, ob Rechtsfragen zur Beurteilung anstehen, die bislang uneinheitlich entschieden wurden, in denen ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechungspraxis erwogen wird oder denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Im gegenständlichen Fall erschöpft sich der Verfahrensgegenstand auf die Bekämpfung des gegenständlichen Straferkenntnisses vom 18.05.2017, wegen einer Übertretung des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I. Nr. 72/2013 iVm § 3 leg.cit., iZm § 9 Abs. 1 VStG 1991, womit dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, es als Obmann und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ des Kulturvereins „T.“-Verein zur Förderung der ...-Kultur mit Sitz in Wien, ..., zu verantworten, dass dieser Verein als Arbeitgeber entgegen § 3 AuslBG in der Zeit von 19.8.2016 – 24.11.2016 einen namentlich genannten Ausländer ohne arbeitsmarktrechtliche Bewilligungen beschäftigt hat.

Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzugestehen, dass er sich in einer finanziell ungünstigen Situation befinden mag, doch müssen für die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers beide Voraussetzungen des § 40 Abs 1 VwGGV kumulativ vorliegen.

Im vorliegenden Fall liegt aber keine schwierige Sach- oder Rechtslage zu Grunde, da allein die Frage zu klären ist, ob der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen hat oder nicht und damit einen Ausländer entgegen des § 3 AuslBG beschäftigt hat oder nicht.

Die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers ist daher nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Wien nicht im Interesse der Verwaltungsrechtspflege gelegen.

Da gegenständlich somit die Beigebung eines Verteidigers nicht als im Interesse der Rechtspflege – vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung – erforderlich erscheint und auch nicht aufgrund des Art 6 EMRK oder Art 47 GRC geboten ist, war ohne weiteres Eingehen auf die genauen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. Müller